



Partner von
Eurojuris International,

EU-weite Kooperation
von Rechtsanwälten

Oktober 2009

11. Jahrgang

mit **RECHT**

Klientenzeitschrift der Rechtsanwaltskanzlei



URBANEK & RUDOLPH

RECHTSANWÄLTE

Foto: Neumayr



HAUSVERSTEIGERUNG

Traumhaus für 99 Euro

Wie seriös sind Angebote? Seite 7



Dr. Andreas Rudolph
Dr. Sigrid Urbaneck

office@wirtschaftundrecht.at
www.wirtschaftundrecht.at

3100 St. Pölten
Europaplatz 7
T: +43 (2742) 35 35 75
F: +43 (2742) 35 26 78

1010 Wien
Annagasse 5
T: +43 (1) 879 85 75
F: +43 (1) 879 85 78

Sprechstelle:
3470 Kirchberg/Wagram
Marktplatz 8
T: +43 (2279) 27 385

Neue • Gesetzesvorhaben

Liebe Klientinnen und Klienten!

Kaum ist die Sommerpause vorüber, überhäuft uns die Regierung bereits mit einer Reihe mehr oder weniger populärer, allesamt für den Herbst 2009 geplanter Gesetzesvorhaben. Schlägt man die Tageszeitungen auf, kann man jeden Morgen eine neue Überraschung oder zumindest Initiative lesen. So soll das Fremdenrecht deutlich verschärft werden (mehr Schubhaft trotz des jüngsten tragischen Todesfalles, weniger Folgeanträge, neue DNA-Analysen und vieles mehr), das Kindergeld wird neu strukturiert werden, ein Zuschuss zum Kindergeld wird bei keinem oder nur sehr geringem eigenen Einkommen in Hinkunft als jedenfalls nicht mehr rückzahlbare Beihilfe gewährt werden, im Strafrecht werden wieder einmal Inhalt und Umfang der Befugnisse der Ermittlungsbehörden diskutiert und möglicherweise ausgeweitet werden. Von einer großen Schulreform wird seit 15 Jahren (bis dato nur gesprochen, neueste Idee ist, das „Sitzenbleiben“ abzuschaffen. Dringender Reformbedarf besteht bei ÖIAG und ORF.

Ein bereits sehr konkretes Reformvorhaben stand in den letzten Tagen jedoch nicht in den Schlagzeilen: die Insol-

venzreform. Gerade diese wird aber alle am Wirtschaftsleben teilnehmenden Unternehmer wie Konsumenten und speziell uns Rechtsanwälte in der nächsten Zeit betreffen und beschäftigen:

Nach dem derzeitigen Planungsstand sind vor allem folgende Neuerungen vorgesehen:

Heftig umstritten ist derzeit die geplante Einführung eines umfassenden Gläubigerschutzes. So sollen abgesehen von wenigen Ausnahmen, Verträge mit dem Gemeinschuldners für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Konkurseröffnung nicht gekündigt werden können.

Stichwort: Anpassung an „Chapter 11“

Eine ebenfalls tiefgreifende Änderung stellt das Ende der Ausgleichsordnung dar. Den Worten Ausgleich und Zwangsausgleich werden wir in Zukunft nicht mehr begegnen. An deren Stelle treten das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung, wobei die Mindestquote auf 30 Prozent herabgesetzt wird (im Vergleich zu 40 Prozent beim Ausgleich) und der Sanierungsplan mit Überwachung, wobei die Varianten des Zwangsausgleiches ebenso wie die Mindestquote von 20 Prozent erhalten bleiben.

Dem Schuldner soll weiters ein leichter Neustart ermöglicht werden, indem seine Da-



DR. ANDREAS RUDOLPH

ten nach vollständiger Erfüllung des Sanierungsplans sofort aus der Insolvenzdatei gelöscht werden sollen.

Diese und zahlreiche weitere Änderungen erwarten uns in nächster Zeit. Ob dieses Reformvorhaben, welches insbesondere dazu dienen soll, dass künftig finanzielle Probleme von Unternehmen früher erkannt werden, um diesen wirksam entgegenzusteuern und letztlich mehr Unternehmen zu retten anstatt liquidieren zu müssen, in dieser Form tatsächlich Gesetz wird und wenn ja, ob diese Ziele erreicht werden, wird die Zukunft weisen. ■

INHALT

- Sittenwidrige Bauvertragsklausel** Seite 4
- Erhaltungspflicht des Mieters** Seite 5
- Modernisiertes Familienrecht** Seite 6
- Traumhaus für 99 Euro** Seite 7
- Veräußerungs- und Belastungsverbote** Seite 8
- Unterhaltspflicht** Seite 9
- Änderungen im Korruptionsstrafrecht** Seite 10



Foto: Neumann

AUFGRUND EINES Scheidungsvergleichs zahlte ein Mann an seine Exfrau seit dem Jahr 1990 Unterhalt, basierend auf einer Teilzeitbeschäftigung der Frau. 2001 erfuhr der Mann, dass seine geschiedene Gattin

eine Vollzeitbeschäftigung ausübt, und begehrte mit Klage, ihn im Hinblick auf diesen Umstand und auf seine Pensionierung von seiner Unterhaltspflicht zu entheben ...
SEITE 9



MIT EINER VILLA um 99 Euro am Wörthersee fing es an, heute liefert die Suchmaschine google über 86.000 Treffer für das Stichwort „Hausverlosung“. Doch gibt es auch unseriöse Anbieter.

SEITE 7



ES WIRD SICH weiterhin noch einiges auf der Rechtssprechungsebene tun, bis man als Mieter oder Vermieter wieder Klarheit hat, was nun durch Vertrag geregelt werden darf und was nicht.

SEITE 5

Zu knappe • Fristen bei Werkverträgen

Sittenwidrige Bauvertragsklausel

In einem Generalunternehmervertrag vereinbarten zwei Unternehmen im Rahmen von allgemeinen Vertragsbedingungen eine Klausel, wonach Einwendungen des Werkunternehmers gegen die Schlussrechnungskorrekturen des Werkbestellers binnen 14 Tagen erhoben werden müssten, widrigenfalls sämtliche Einwendungen präkludiert, also ausgeschlossen, wären.

Diese Klausel hat der Oberste Gerichtshof (8 Ob 164/08p) als sittenwidrig erachtet und damit „gekipppt“. Der OGH meinte insbesondere, dass zwar

der Werkbesteller grundsätzlich ein anerkennenswertes Interesse daran hat, in kürzester Zeit klarzustellen, in welchem Umfang er noch Forderungen ausgesetzt ist, dies rechtfertigt aber die maßgebliche Verkürzung der Einwendungsfrist gegenüber der gesetzlichen Verjährungsregel des Paragraphen 1486 ABGB (drei Jahre) und der einschlägigen Regelung in der anzuwendenden Ö-Norm (drei Monate) auf weniger als 14 Tage nicht.

Hohe Ansprüche

Gerade bei einem Bauvorhaben, aus dem hohe Ansprüche des Werkunternehmers resultieren, führt eine so überaus knappe Frist dazu, dass der Auftragnehmer, um keinen Verfall der vom Auftraggeber nicht anerkannten Forderungen zu bewirken, gezwungen ist, seine „Einwendungen“ unter Umständen, nur um die Frist zu wahren, nicht detailliert nachvollziehbar begründet erstatten zu

müssen. Damit ist aber der in der Rechtsprechung anerkannte Zweck, bei großen Bauvorhaben möglichst rasch Klarheit über die Streitpunkte zu erlangen, geradezu konterkariert. Diese Verkürzung führt zu einer so erheblichen Behinderung der Durchsetzung berechtigter Ansprüche der Werkunternehmerin, dass sie auch zwischen Unternehmern als gröblich benachteiligend anzusehen und daher sittenwidrig im Sinn des Paragraphen 879 Abs. 3 ABGB ist. Ein berücksichtigungswürdiges besonderes Interesse des Werkbestellers an einer derartigen Fristverkürzung ist nicht nur nicht ersichtlich, sondern sogar zu verneinen, weil im Regelfall fundierte sachliche Einwendungen, die die Rechtslage klären, vom Werkunternehmer in einer weniger als 14-tägigen Frist realistischerweise nicht zu erwarten sind. ■

ES WIRD SICH weiterhin noch einiges auf der Rechtssprechungsebene tun, bis man als Mieter oder Vermieter wieder Klarheit hat, was nun durch Vertrag geregelt werden darf und was nicht.



Erhaltungspflicht • des Mieters

Was ist gesetzlich geregelt?

Seit der „39-Klausel“-Entscheidung des Obersten Gerichtshofes herrscht einigermaßen Rechtsunsicherheit, was zwischen Vermieter und Mieter vertraglich geregelt werden kann und was nicht.

Dabei kommt es ganz wesentlich darauf an, ob einerseits ein Mietverhältnis in den Vollanwendungsbereich oder nur in den Teilanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes oder vielleicht gar nicht unter das Mietrechtsgesetz fällt und ob die Vertragsparteien Unternehmer oder Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind. Letzteres Gesetz kommt ja nur zur Anwendung, wenn ein Vermieter als Unternehmer einem Mieter, der Konsu-

ment ist, ein Objekt vermietet. Bei B2B-Geschäften bzw. bei Verträgen unter Konsumenten findet das KSchG keine Anwendung.

In einer neuen Entscheidung hat sich der Oberste Gerichtshof mit der Frage beschäftigt, ob die Erhaltungspflichten bei einem Mietobjekt, welches im Teilanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes liegt, wirksam auf den Mieter übergewälzt werden dürfen oder nicht. Im Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes regeln ja der Paragraphen 3 bzw. 8 MRG die Rechte und Pflichten des Vermieters und des Mieters zwingend, im Teilanwendungsbereich bzw. dann, wenn das Mietrechtsgesetz gar nicht anzuwenden ist (z. B. Ein- und Zweifamilienhäuser) richten sich die Erhaltungspflichten nach dem Paragraphen 1096 ABGB, der aber parteiineinemlich (teilweise) abbedungen werden

kann. Dazu hat nun der OGH (3 Ob 20/09a) entschieden: Eine im Teilanwendungsbereich des MRG geschlossene, nicht dem Konsumentenschutzgesetz unterliegende Vereinbarung, womit dem Mieter in Abänderung der Bestimmungen des Paragraphen 1096 ABGB Instandhaltungspflichten (und damit Kosten) auferlegt werden, ist als Mietzinsvereinbarung zu qualifizieren, die bei freier Mietzinsbildung zulässig ist. Eine solche Vereinbarung könnte nur allenfalls wegen besonderer gesetzlicher Bestimmungen wie beispielsweise Sittenwidrigkeit, Wucher oder „Verkürzung über die Hälfte“ angefochten werden.

Es wird sich also weiterhin noch einiges auf der Rechtssprechungsebene tun, bis man als Mieter oder Vermieter wieder Klarheit hat, was nun durch Vertrag geregelt werden darf und was nicht.

• Gesetzgeber • modernisiert Familienrecht

Moderne Familienformen

Noch rechtzeitig vor der Sommerpause verabschiedete der Nationalrat das Familienrechts-Änderungsgesetz 2009, welches am 1. Jänner 2010 in Kraft treten wird.

Ziel der Gesetzesänderung ist insbesondere:

- Beseitigung von Diskriminierungen von Lebensgefährten
 - Berücksichtigung moderner Familienformen, wie der Patchwork-Familie
 - Modernisierung des Rechts der Ehepakete
 - Erleichterung der Vorausregelung über die Ehwohnung
 - Beratung vor oder im Zuge einer Scheidung
 - Verbesserung der Unterhaltsbevorschussung
- Mit der Gesetzesänderung möchte der Gesetzgeber moderne Familienformen besser berücksichtigen, etwa die Lebensbedingungen von Stiefkindern und außereheliche Lebensgemeinschaften, um die familiäre Solidarität zu stärken.
- „Patchwork-Familien“ und Lebensgemeinschaften
- Das Gesetz regelte bislang das Verhältnis zwischen Stiefeltern und Stiefkindern nicht. Da Stiefeltern nach Ansicht des Gesetzgebers ein nicht unbedeutlicher Anteil an den Betreuungs- und Erziehungsaufgaben zukommt,

sieht der Gesetzesbeschluss nunmehr eine angemessene Beistandspflicht des Stiefelternteils vor. Zugleich erhält dieser damit auch das Recht (aber auch die Pflicht), seinen Ehegatten in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens betreffend das Stiefkind zu vertreten. Nicht verheirateten Lebensgefährten kommt nach der Gesetzesnovelle zumindest auch die Pflicht zu, alles nach den Umständen Zumutbare zu tun, um das Wohl der Stiefkinder zu schützen.

■ Modernisierung des Ehegüterrechtes

Neben einer Bereinigung des Bürgerlichen Gesetzbuches von bereits „verstaubten“ Begriffen wie Widerlage, Witwengehalt oder Morgengabe („Das Geschenk, welches der Mann seiner Gattin am ersten Morgen zu geben verspricht“) erweitert die Gesetzesnovelle die Möglichkeit für Ehegatten, im Voraus – also bereits während der Ehe – die Vermögensverhältnisse für den Scheidungsfall vorsorglich zu regeln. Bislang stand der Gesetzgeber bekanntlich einer Vorausverfügung über eheliches Gebrauchsvermögen, etwa der Ehwohnung, sehr einschränkend gegenüber. Nunmehr sind bindende Vereinbarungen über die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse und des ehelichen Gebrauchsvermögens für einen möglichen Scheidungsfall

grundsätzlich möglich. Sollte jedoch die Vereinbarung in ihrer Gesamtbetrachtung einen Ehepartner im Scheidungsfall unzumutbar benachteiligen, so kann das Gericht eine gerechtere Aufteilung des Vermögens bzw. der Ersparnisse vornehmen. Im Falle der Ehwohnung kann das Gericht von einer getroffenen Vereinbarung jedoch nur abweichen, soweit die Sicherung der Lebensbedürfnisse des Ehegatten oder der Kinder gefährdet bzw. eine deutliche Verschlechterung der bisherigen Lebensverhältnisse eintreten würde. Eine ausgewogene und wohl überlegte Vereinbarung ist daher zu empfehlen, zumal der Gesetzgeber auch besondere Formvorschriften für eine derartige Vereinbarung vorschreibt.

- **Verbesserung im Unterhaltsvorschussrecht**
- Da die derzeitige wirtschaftliche Lage vor allem den Haushalt von Alleinerzieherinnen im besonderen Maß belastet, normiert der Gesetzgeber eine Verbesserung der Unterhaltsbevorschussung durch den Bund, wenn der Unterhaltspflichtige selbst seinen Unterhaltszahlungspflichten nicht nachkommt. In Zukunft soll schon der bloße Exekutionstitel gegen den Unterhaltspflichtigen eine Unterhaltsbevorschussung durch den Staat auslösen. Eine erfolglose Exekutionsführung gegen den Unterhaltspflichtigen ist dann nicht mehr notwendig. ■



Foto: Nemmayr

HAUSVERSTEIGERUNG: Viele unseriöse Anbieter.

Hausversteigerung • unerlaubtes Glücksspiel?

Traumhaus für 99 Euro

Mit einer Villa um 99 Euro am Wörthersee fing es an, heute liefert die Suchmaschine google über 86.000 Treffer für das Stichwort „Hausverlosung“.

Das Prinzip ist einfach: Anstelle ein Haus an eine Person zu verkaufen, werden Lose aufgelegt, in der Regel zu einem Preis bis zu 100 Euro und einer der glücklichen Loskäufer wird Eigentümer der Immobilie – ohne weitere Kosten.

In der juristischen Welt sorgte diese Idee für Aufsehen: Illegales Glücksspiel und Glücksspielmonopol waren die Schlagworte, mit denen die Unzulässigkeit dieser Verlosungen argumentiert wurde.

Das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz haben ihre Ansicht der Zulässigkeit ei-

ner Haus- bzw. Objektverlosung kundgetan: Verlost eine Privatperson ihr Haus, so liegt zwar ein an und für sich unerlaubtes Glücksspiel vor, es liegt aber nach dem Glücksspielgesetz eine Ausnahme vor, sofern die Hausverlosung nur einmal, also nicht gewerbsmäßig, stattfindet.

Auch das Justizministerium erblickt kein illegales Verhalten in der Hausverlosung, wenn der Gesamtpreis der Lose dem Preis des Hauses und den Abgaben (Steuern, Vertragserrichtungsgebühren etc.) entspricht. Anderenfalls könnte der Tatbestand des illegalen Glücksspiels mit einer Strafdrohung von bis zu sechs Monate erfüllt sein.

Die Ministerien weisen allerdings darauf hin, dass eine andere Gesetzesauslegung durch die Gerichte möglich ist.

Das offenbar anfangs erfolgreiche Konzept der Hausverlosung hat aber auch unseriöse Anbieter angezogen. Vor Verlosungen, bei denen

der Eigentümer des Hauses nicht zu erkennen ist oder gar eine englische Limited dahintersteckt, wird bereits gewarnt.

Für Eigentümer von Liegenschaften, welche diese verwerten möchten, bietet sich nunmehr seit 1. Jänner 2009 auch die Möglichkeit des freiwilligen Feilbietungsverfahrens an. In diesem Verfahren, das von einem Rechtsanwalt, Notar oder Immobilientreuhänder durchgeführt werden kann, wird die Immobilie in der Ediktsdatei des Justizministeriums angeboten, wobei es am Verkäufer liegt, selber die Bedingungen für die Versteigerung zu gestalten. Der Verkäufer kann selber den Mindestpreis, ab dem versteigert wird, festlegen, ja er kann sich auch die Möglichkeit vorbehalten, den Verkauf nach der Versteigerung erst zu genehmigen. Darüber hinaus herrscht hier Rechts-sicherheit, da dieses Verfahren gesetzlich geregelt ist. ■

versteigert

• **Konkurs** • keine Sicherheit mehr für Ehegatten

Dach über dem Kopf

Neueste Judikatur zur Frage der absoluten Wirkung eines Veräußerungs- und Belastungsverbots an der Ehwohnung.

Im Konkurs eines Ehegatten, welcher zu Gunsten des anderen Ehegatten ein wechselseitiges Veräußerungs- und Belastungsverbot einverleibt hatte, versuchte der Masseverwalter mit einer Zivilteilungsklage vorzugehen und obsiegte aus den vom Höchstgericht dargelegten folgenden Gründen: Ein auf einem Anteil eines Miteigentümers einer Liegenschaft eingetragenes Belastungs- und Veräußerungsverbot steht dem Begehren eines anderen Miteigentümers auf Aufhebung der Gemeinschaft grundsätzlich nicht entgegen.

Nur ein auf der ganzen Liegenschaft zu Gunsten derselben Berechtigten einverleibtes Veräußerungsverbot ist ein Hindernis für die Bewilligung der Exekution zur Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft.

Zwischen Ehegatten kann eine rechtsgeschäftliche Beschränkung des Auseinandersetzungsanspruchs auch in einer einvernehmlichen Sachwidmung liegen. Widmen die Ehegatten ein ihnen gemeinsam gehörendes Haus zum Zweck der ehelichen Wohnung, gilt diese vertragliche Zweckbestimmung bis zur Verlegung des ehelichen Wohnsitzes an einen anderen

Ort. Es kann daher, solange nicht das Eheband aufgelöst oder die eheliche Wohnung an einen anderen Ort verlegt wurde, der ehelichen Wohnung nicht von einem Ehegatten einseitig dadurch die Grundlage entzogen werden, dass er die Aufhebung der Gemeinschaft nach Paragraph 830 ABGB begehrt. Dieses Teilungshindernis erlischt nicht dadurch, dass ein Teil eigenmächtig die eheliche Gemeinschaft aufhebt und aus der Ehwohnung auszieht. Während des aufrechten Bestands der Ehe kann Teilung daher wie bei jedem Dauerschuldverhältnis nur aus wichtigen Gründen gefordert werden.

Teilungsverzicht

Der als Dauerschuldverhältnis anzusehende Teilungsverzicht kann jederzeit aus wichtigem Grund aufgekündigt werden. Die Zivilteilung einer im Miteigentum von zwei Ehegatten stehenden Liegenschaft ist deshalb trotz gegenseitig eingeräumter Veräußerungs- und Belastungsverbote möglich. Verlangt ein Ehegatte daher aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen eine Aufhebung der Gemeinschaft, so ist eine Abwägung der Interessen der Ehegatten geboten. An einen Teilungsverzicht, den die Miteigentümer ausdrücklich oder schlüssig vereinbart haben, ist der Masseverwalter im Konkurs eines Miteigentümers gebunden. Als gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners ist aber auch der Masseverwalter berechtigt, den Teilungsverzicht aus wichtigem Grund auf-

zukündigen. Die wirtschaftliche Zwangslage des insolventen Miteigentümers kann einen wichtigen Grund darstellen. Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Wenn es sich bei dem Miteigentumsanteil um den einzigen Vermögenswert des insolventen Ehegatten handelt und der andere Ehegatte bei der Zivilteilung ausreichende Mittel für die Beschaffung einer anderen Wohnmöglichkeit erhalten wird, wiegen die Interessen der Gläubiger und das Interesse des insolventen Ehegatten an der teilweisen Schuldtilgung bzw. an der Möglichkeit zur Entschuldung im Rahmen seines Schuldenregulierungsverfahrens höher als das Interesse des anderen Ehegatten an der Erhaltung der Ehwohnung. Aufgrund des Ergebnisses dieser Interessenabwägung steht dem anderen Ehegatten auch kein Wohnungserhaltungsanspruch nach Paragraph 97 ABGB zu.

Gerade für Unternehmer, die trotz beträchtlichen Haftungsrisikos zumindest für die eigene Familie die Ehwohnung erhalten wollten, ist diese Entscheidung besonders unangenehm, kann sie doch dazu führen, dass die gesamte Familie buchstäblich auf der Straße sitzt. Auswege sind nur schwierig denkbar und bedürfen der präzisen Beratung im Einzelfall (etwa Einbringung des Vermögens in eine Privatstiftung oder Einräumung eines Belastungs- und Veräußerungsverbots zugunsten eines Kindes – mit allen Nachteilen). ■

Unterhaltspflicht • Schadenersatzpflicht bestätigt

Änderungen bekanntgeben

Aufgrund eines Scheidungsvergleichs zahlte ein Mann an seine Exfrau seit dem Jahr 1990 Unterhalt, basierend auf einer Teilzeitbeschäftigung der Frau. 2001 erfuhr der Mann, dass seine geschiedene Gattin eine Vollzeitbeschäftigung ausübt, und beehrte mit Klage, ihn im Hinblick auf diesen Umstand und auf seine Pensionierung von seiner Unterhaltspflicht zu entheben.

2006 setzte wiederum die Frau in einem weiteren Verfahren das Wiederaufleben der Unterhaltspflicht durch. In diesem Verfahren erlangte der Mann Kenntnis davon, dass der Wechsel der Frau von einer Teil- zu einer Vollzeitbeschäftigung bereits im Jahr 1992 erfolgt war und er daher von November 1992 bis Juli 2001 ungerechtfertigt (zu hohe) Unterhaltszahlungen geleistet hat. Mit Klage beehrte der Mann als Kläger nunmehr von der Frau als Beklagten die Rückzahlung von zu Unrecht empfangenen Unterhaltsbeträgen für den obgenannten Zeitraum. Der Kläger stützte seine Klage in erster Linie auf Schadenersatz.

Die Beklagte wendete ein, dass dem Kläger seit dem Jahr 2001 bekannt gewesen sei, dass sie einer Ganztagsbeschäftigung nachgegangen sei, die Klage

jedoch erst nach Ablauf der 3-jährigen Verjährungsfrist eingebracht wurde. Das Klagebegehren sei daher verjährt.

Das Erstgericht gab der Klage in vollem Umfang statt, das Berufungsgericht und der OGH (1 Ob 169/08x) bestätigten diese Entscheidung. Der OGH sprach aus, dass grundsätzlich jede Entschädigungsklage in drei Jahren ab dem Zeitpunkt verjährt, zu welchem der Schaden und die Person des Schädigers dem Geschädigten bekannt wurden. Zum Vorliegen eines Schadens besteht zwar grundsätzlich eine Erkundigungsobliegenheit des Geschädigten, diese darf jedoch nicht überspannt werden. Bei der Frage des Ausmaßes der Erkundigungspflicht des Geschädigten kommt es immer auf die Umstände des Einzelfalles an und kann diesbezüglich keine pauschalierte Aussage getroffen werden. Nach Ansicht des OGH wusste der Kläger zwar seit 2001, dass

die Beklagte einer Ganztagsbeschäftigung nachging, er wusste aber nicht, seit wann sie ganztags beschäftigt war. Erst im Zuge eines weiteren Verfahrens (im Jahr 2006) erlangte er davon Kenntnis, dass die Beklagte bereits seit 1. November 1992 ganztags arbeitete. Der Schaden (ungerechtfertigte Unterhaltszahlungen für den Zeitraum 1. November 1992 bis Juli 2001) gelangte dem Kläger daher erst im Jahr 2006 zur Kenntnis. Damit ist seine Schadenersatzklage rechtzeitig, da sie innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist eingebracht wurde. Die Klagsforderung besteht auch zu Recht.

Wie diese Entscheidung zeigt, ist der Unterhaltsberechtigten verpflichtet, Änderungen der Umstände, die für die Bemessung des Unterhaltes maßgeblich sind, dem Unterhaltsverpflichteten bekannt zu geben; andernfalls läuft er Gefahr, die zu Unrecht bezogenen Unterhaltsbeträge zurückbezahlen zu müssen. Auch darf die Erkundigungsobliegenheit des Unterhaltsverpflichteten nicht überspannt werden. Vielmehr kann dieser auf eine redliche Vorgangsweise des Unterhaltsberechtigten und entsprechende Mitteilungen über die Änderung der Umstände vertrauen. Es erschiene auch grob unbillig, eine derart unredliche Vorgangsweise eines Unterhaltsberechtigten im Ergebnis damit zu belohnen, dass er den zuviel bezahlten Unterhalt behalten darf. ■



Foto: Neumayr

WANN IST UNTERHALTSPFLICHT ungerechtfertigt?

Bakschisch • für Parlamentarier straflos? – Jetzt nicht mehr!

Bestechung

Neuerungen im Korruptionsstrafrecht: Das „Anfüttern“ ist jetzt wieder straffrei.

Nach dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008 (wir haben in der Dezemberausgabe der Kanzleizeitung 2008 darüber berichtet), mit welchem die Korruptionsbekämpfung in Österreich umfassend novelliert wurde, hat eine breite mediale Debatte über Inhalt und Reichweite dieser Bestimmungen den Gesetzgeber veranlasst, bereits rund ein halbes Jahr später Nachjustierungen vorzunehmen. Diese Änderungen wurden mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009, welches seit 1. September 2009 in Geltung ist, umgesetzt. Einige Neuerungen sollen hier kurz hervorgehoben und die relevanten Delikte kurz dargestellt werden.

Amtsträger

Der Begriff des „Amtsträgers“, also desjenigen, der im Sinne des Gesetzes bestechlich sein kann, wurde einerseits (in weiten Teilen) auch auf Abgeordnete zum Nationalrat sowie alle Mitglieder „inländischer verfassungsmäßiger Vertretungskörper“, also grundsätzlich zB auch Landtage, ausgedehnt. Andererseits sind nunmehr auf Mitarbeiter ausgegliederter „staatsnaher“ Betriebe nur mehr die weniger

strengen Korruptionsbestimmungen für die Privatwirtschaft anwendbar, sofern sie nicht in einem der Kontrolle durch den Rechnungshof (oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Kontrolleinrichtungen) unterliegenden Unternehmen tätig sind und „weit überwiegend“ Leistungen für die Verwaltung vor allem von Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) erbringen. Weitestgehend privatisierte Verkehrsunternehmen, Energieversorger und ausgegliederte Krankenhäuser sollten daher nicht mehr unter die strengen Korruptionsbestimmungen für die öffentliche Hand fallen.

Vorteilsannahme

Die Straftatbestände umfassen nunmehr „Bestechlichkeit“ (bzw. auf der Geberseite „Bestechung“), also das Fordern, die Annahme oder das Sich-Versprechen-Lassen von Vorteilen für sich oder andere für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts. Daneben macht sich ein Amtsträger der „Vorteilsannahme“ schuldig (auf der anderen Seite heißt das Delikt „Vorteilszuwendung“), wenn er für die zwar pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes, jedoch entgegen einem dienst- oder organisationsrechtlichen Verbot, einen Vorteil für sich oder andere fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Bei den genannten Delikten sind auch schon Vorbereitungshandlungen von

Bestechlichkeit und Vorteilszuwendung strafbar. Weiterhin verpönt ist auch die „Verbotene Intervention“, das heißt eine unzulässige „indirekte“ Einflussnahme auf einen Amtsträger.

Vorteile sind grundsätzlich alle geldwerten Zuwendungen, aber auch „immaterielle“ Vorteile wie beispielsweise die Verschaffung einer Auszeichnung, die Unterstützung einer Bewerbung. Hinsichtlich der „Geringfügigkeit“, bei welcher noch kein strafbarer „Vorteil“ gegeben ist, hat es der Gesetzgeber wieder unterlassen, eine klare Grenze zu ziehen; es scheint daher weiterhin bei dem von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Betrag in Höhe von 100 Euro zu bleiben. Das „Anfüttern“, das ist das wiederholte Gewähren kleiner Geschenke, ist nunmehr straflos.

Tätige Reue

Neu ist auch, dass eine „Tätige Reue“, also die freiwillige und rechtzeitige Selbstanzeige bei gleichzeitigem Erlag des Vorteils oder Geldbetrags bei der Strafverfolgungsbehörde, strafbefreiend wirkt. Damit soll einem Amtsträger die Rückkehr in die Legalität geebnet werden.

Die Wertgrenzen wurden herabgesetzt, sodass nunmehr schon ab einem Wert von über 3.000 Euro der „von bis zu drei“ auf „bis zu fünf Jahren“ erhöhte Strafrahmen gilt. Korruption schadet jeder Volkswirtschaft; ob die Novelle zur Novelle die erhoffte Klarheit bringt, ist fraglich. ■



Eindrücke von unserer Kanzleifeier

MIT EINEM GROSSEN FEST für Klienten und Freunde haben wir kürzlich unseren neuen Kanzleisitz am Europaplatz in St. Pölten sowie den Eintritt von Mag. Haider als Rechtsanwalt in unsere Kanzlei gefeiert. Vor allem auf den beiden Terrassen konnte bei mediterranen Köstlichkeiten und hervorragenden Weinen der Winzerfamilie Holzer bis zu später Stunde ein Eindruck gewonnen werden.



Aus Rücksicht auf unsere Klienten veröffentlichen wir von den anwesenden Gästen (mit Ausnahme des Hausherrn Bmstr Kerndler) keine Bilder und nehmen auch von Namensnennungen Abstand.

Die meisten Unfälle passieren am Schreibtisch.

Keine Unterschrift ohne Anwalt: www.wirtschaftundrecht.at

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

